



**Stellungnahme
des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg
(BWE LV BB) und des Landesverbandes für Erneuer-
bare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB)**

**zum Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung
(2024)" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberha-
vel vom 13. Dezember 2024**

Potsdam, 18. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB	4
3. Ausblick im Sinne einer Nutzung von Chancen bei der Umstellung auf eine wasserstoffbasierte Energieversorgung in der Region Prignitz-Oberhavel	5
4. Im Einzelnen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Region Prignitz-Oberhavel	6
4.1 Gesetzesgrundlagen	6
4.1.1 Planungsrechtliche Änderungen	6
4.1.2 Flächenzielwerte für Brandenburg	6
4.1.3 Übertreffendes öffentliches Interesse	7
4.1.4 Vorranggebiete anstatt Eignungsgebiete	7
4.1.5 Vorranggebiete durchsetzen und „Puffer“ schaffen	7
4.2 Bewertung der Planungskriterien (Hinweise, Anregungen und Bedenken)	8
4.2.1 Differenzierung zwischen Abstand zu Bestandsanlagen und allgemeinem Siedlungsabstand	8
4.2.2. Militärische Luftfahrt	8
4.2.3 Regionalplanerische Leitlinien (H 37 bis H 41)	8
4.2.4 Technische Infrastruktur (I42)	9
4.2.5 Natur- und Artenschutz: deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen	10
4.2.5.1 Natur- und Landschaftsschutz (Kriterium F19 bis F33)	10
4.2.5.2 Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzes, insbesondere § 45b BNatSchG	10
4.2.6 Denkmalschutz (Kriterien C6 bis C11)	11
4.2.7 Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt	13

1. Vorbemerkung

Das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) hat zum Ziel, die Bereitstellung der für den Windenergieausbau an Land notwendigen Flächen sicherzustellen. Hierdurch soll der Ausbau erleichtert und beschleunigt werden. In einem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Bundesländern erstmals verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Neue Sonderregelungen für die Windenergie an Land im Baugesetzbuch (BauGB) integrieren diese Flächenziele in das Planungsrecht und vereinfachen die Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten.

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz, welches am 03.03.2023 in Kraft trat, wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung beauftragt.

Darüber hinaus erfolgte über eine Richtlinie eine Umsteuerung der Regionalplanung. Nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von so genannten „Eignungsgebieten“ geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der „Angebotsplanung“ erhält die Windenergienutzung in „Vorranggebieten“ nun Priorität vor anderen Nutzungen.

Der BWE LV BB und der LEE BB hatten bereits im Rahmen der parlamentarischen Befassung zum Brandenburgischen Flächenzielgesetz umfänglich mündlich wie auch schriftlich Stellung genommen. Die Verpflichtung der Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land ist ein großer Schritt in Richtung beschleunigter Ausbau der Windenergie. Zudem begrüßen wir ausdrücklich, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften nunmehr schnell und umfänglich ihre Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne aktualisieren.

Das Land Brandenburg hat sich im Koalitionsvertrag, in der Energiestrategie 2040 sowie im Klimaplan zur Erreichung ambitionierter und notwendiger Klima- und Energieziele verpflichtet. Dafür ist eine innovative, rechtssichere und unterstützende Regionalplanung notwendig.

Mit diesem sinnvollen und schlüssig aufeinander aufbauenden Vorgehen des Landes Brandenburg ist die unmittelbare Umstellung auf die Anwendung der geänderten Rechtslage erfolgt. Die fortlaufende Umsetzung der neuen Zielvorgaben wurde realisiert, indem im vorliegenden Entwurf das Flächen-Zwischenziel von 1,8 Prozent für das Zieljahr 2027 (Brandenburgischen Flächenzielgesetz seit 03.03.2023 in Kraft) in das vorliegende Beteiligungsverfahren gebracht worden ist.

2. Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB

- Wir begrüßen außerordentlich, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nunmehr einen ersten Entwurf für einen sachlichen Teilplan zur Windenergienutzung vorgelegt hat.
- Wir bedauern es sehr, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel im vorliegenden Entwurf lediglich das Flächen-Zwischenziel von 1,8 Prozent bis 2027 ausweist. Wir hätten uns an dieser Stelle bereits einen ambitionierteren langfristig planbaren Teilplan erhofft, der bereits das Mindest-Flächenziel von 2,2 Prozent ausweist.
- Die Herausforderungen des Umbaus des Energiesektors und den daraus resultierenden Strombedarfen – Stichwort Sektorenkoppelung, Wasserstoff und positive Gestaltung des Strukturwandels – löst einen zusätzlichen Bedarf an Erneuerbarer Energie aus, der weit über das 2,2% Ziel hinausgeht. Der Ausbau der Windenergienutzung kann nicht warten. Der Region Prignitz-Oberhavel mit Ihren umfangreichen zusätzlichen Flächenpotenzialen, kommt dabei mindestens Brandenburg weit, wenn nicht sogar bundesweit eine hohe Bedeutung zu. Das Vorhandensein von ausreichend Ressourcen an Erneuerbaren Energien ist dabei ein Standortvorteil für die Ansiedlung von neuen Wirtschaftsbetrieben.
- Bereits jetzt muss ein ausreichender „Puffer“ an Fläche vorgehalten werden, da – wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen – die Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Ob der vorhandene Puffer ausreicht, muss vor dem Hintergrund von Herausforderung aus dem Bereich des Natur- und Artenschutzes bezweifelt werden. Aber nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.
- Ein Windpark mit drei WEA benötigt - unter der geltenden Bedingung von „Rotor out“ – je nach räumlicher Ausformung nicht mehr als 20ha. Das Kriterium der Mindestgröße von 100ha ist damit unnötig groß
- Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Windenergienutzung nur im atypischen Einzelfall entgegen. §2 EEG führt zur Beweisumkehr. Die Denkmalschutzbehörde muss gegenüber Regionalplanung dezidiert, anhand fachlich einheitlicher Kriterien begründen, weshalb es sich bei dem jeweiligen Denkmal um einen atypischen Einzelfall handelt. In der Regel sollten Denkmalschutzbereiche daher nicht als Negativkriterium bewertet, sondern im Einzelfall geprüft werden.

3. Ausblick im Sinne einer Nutzung von Chancen bei der Umstellung auf eine wasserstoffbasierte Energieversorgung in der Region Prignitz-Oberhavel

Mit der sogenannten Wasserstoffstrategie geht das Land Brandenburg einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Klimaneutralität bis 2045¹. Der Fokus auf den Wasserstoff als Zukunftstechnologie und Innovationsmotor für unsere Wirtschaft wird dabei besonders betont. Wir freuen uns sehr, dass die politische und die wirtschaftliche Perspektive in der Betrachtung der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen nahezu übereinstimmen.

Eine Kombination aus diesem fortschrittlichen Denken und entschlossenem Handeln kann die Region zum Vorreiter machen. Die steigenden Energiebedarfe machen den Ausbau Erneuerbarer Energien geradezu notwendig: Sei es die E-Mobilität im Verkehrssektor oder der steigende Wasserstoffbedarf in der Wirtschaft oder Industrie. Durch Batteriespeicher können zukünftig Schwankungen in der Energieproduktion kompensiert werden und dem Ziel 100% Erneuerbare Energien erreicht werden. Das Netz als "Positivkriterium" ist zu hinterfragen. Wir möchten darauf verweisen, dass in anderen Planungsregionen die Erzeugungskapazitäten gebündelt und mit einer eigenen Leitung zur Höchstspannungsebene transportiert und dort eingespeist wird. Wir würden es natürlich begrüßen, wenn die seit Jahrzehnten geltende Netzausbauverpflichtung beschleunigt wird. Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass einige Brandenburger Gewerbe- und Industrieansiedlung aufgrund der guten Ausstattung mit EE-Anlagen begründet werden. Erneuerbare Energien sind zukünftig Standortvorteile für eine Industrie- und Gewerbepolitik anzusehen.

Genauso entsteht Zukunft: Indem wir die steigenden Energiebedarfe in den Bereichen Strom, Mobilität, Wärme und Wasserstoff langfristig einplanen und Konzepte hierfür entwickeln, um eine klimagerechte und kostenschonende Energieversorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Industriestandorte zu gewährleisten.

Die Basis für die Nutzbarkeit dieser Chancen befindet sich in einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Der Grundstein hierfür wird in erster Linie auf der Ebene der Regionalplanung gelegt. An dieser Stelle wollen wir gerne unserer Forderung Ausdruck verleihen, dass mit Blick auf die derzeit angewendeten Kriterien zukünftig bedarfsorientiert deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten.

Aktuell werden die Potenziale mit Blick auf die zahlreichen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich des Natur- und Artenschutzes, bei weitem noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Wir möchten an dieser Stelle hinweisen, dass gerade das Kriteriums der Mindestgröße ein erhebliches Potenzial für die Ausweisung von kleineren, lokal gut akzeptierten Gebieten bietet.

Ein Windpark mit drei WEA benötigt - unter der geltenden Bedingung von „Rotor out“ – je nach räumlicher Ausformung nicht mehr als 20ha. Das Kriterium der Mindestgröße von 100ha ist damit unnötig groß.

Wir sind gerne bereit, Ihnen dies anhand Modellhafter Darstellungen zu erläutern. Wir bitten Sie diese zusätzlichen Potenziale im Einzelfall zu prüfen und in die Flächenkulisse aufzunehmen.

¹ Maßnahmenkonkrete Strategie für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft im Land Brandenburg, 2021, https://brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Wasserstoffstrategie_Brandenburg_2021.pdf

4. Im Einzelnen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Region Prignitz-Oberhavel

4.1 Gesetzesgrundlagen

Der hier vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung strebt eine mehrstufige Planung für die Windenergienutzung an und weist lediglich das Flächen-Zwischenziel von 1,8 Prozent aus. Wir bedauern es sehr, dass die Regional Planungsgemeinschaft die Gelegenheit nicht ergriffen hat und bereits in diesem Entwurf 2,2 Prozent ausgewiesen hat. Im Sinne der Planungssicherheit und der Vermeidung zusätzlicher bürokratischer Erfordernisse hätten der BWE LV sowie der LEE eine einstufige Planung ausdrücklich unterstützt.

4.1.1 Planungsrechtliche Änderungen

Die gesetzlichen Änderungen betreffen insbesondere die planungsrechtlichen Vorgaben für die Steuerung von Windenergie in den Bundesländern.

Hiermit angesprochen sind insbesondere das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz² (WindBG), der zum selben Zeitpunkt in Kraft getretene § 249 BauGB³ sowie der bereits am 21.07.2022 in Kraft getretene § 2 EEG⁴. Diese – und weitere – Regelungen für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergie haben auch für die Regionalplanung in Brandenburg weitreichende Konsequenzen insbesondere angesichts der Vorgabe, die in Anlage 1 zum WindBG definierten Flächenbeitragsziele zu erreichen. Denn nach § 3 Abs. 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen.

4.1.2 Flächenzielwerte für Brandenburg

Für **Brandenburg** ergibt sich demnach ein zu erreichender Flächenwert von 1,8 Prozent bis 2027 und 2,2 Prozent bis 2032.

Damit lassen sich gleich mehrere Ziele erreichen:

- Systemgerechte und nach einheitlichem Planungsgerüst verwirklichte Festlegung von Vorranggebieten ohne zeitliche und rechts-/planungssystematische Brüche
- Rechtssichere Planung durch Vermeidung von Widersprüchen in beiden Planwerken
- Unmittelbar mehr Raum für die Windenergienutzung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie
- Weniger Planungsaufwand durch ein einheitliches Verfahren

Das Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele hindert ein solches einstufiges Vorgehen im Übrigen nicht, da dort regelmäßig davon die Rede ist, welche Ziele bis wann „mindestens“ erreicht werden müssen – damit steht auch eine vollständige Zielerreichung bis 2027 im Einklang mit diesem Gesetz.

² Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

³ "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

4.1.3 Übertreffendes öffentliches Interesse

Hinzu kommt, dass nunmehr nach § 2 EEG 2023 die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird, in dem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **übertreffenden öffentlichen Interesse** liegt und **der öffentlichen Sicherheit dient**.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen – auch auf der Ebene der Regionalplanung – eingebracht werden.

Konkret bedeutet dies, dass die Erneuerbaren Energien damit derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen** (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG – an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.

4.1.4 Vorranggebiete anstatt Eignungsgebiete

Nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von so genannten „Eignungsgebieten“ geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der „Angebotsplanung“ erhält die Windenergienutzung in „Vorranggebieten“ nun Priorität vor anderen Nutzungen. Werden die Flächenziele erreicht, ist die Windenergienutzung außerhalb der „Vorranggebiete“ nur noch eingeschränkt zulässig. Im Ergebnis bietet die Regionalplanung nicht nur mehr Raum für die Windenergienutzung, sondern auch Kommunen und Unternehmen einen stabileren und zugleich flexibleren Rahmen für ihre Planungs- und Investitionsentscheidungen.

4.1.5 Vorranggebiete durchsetzen und „Puffer“ schaffen

Um den soeben dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Vorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie im Vorranggebiet durchsetzt. Das Vorranggebiet ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67).

Dementsprechend muss – gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 – sichergestellt sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann.

Dabei ist – gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer – zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen sodann im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen.

Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen **ausreichend großen „Puffer“ an Fläche vorzuhalten**, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp zu erfüllen, sondern – will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern – dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächen aufzufangen.

Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 Prozent-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der **künftigen**

Planung „Luft zum Atmen“ lassen und nicht zu restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht. Besonders erst spät in Verfahren gelangende neue Erkenntnisse (Artenschutz und Bauleitpläne mit Höhenbeschränkungen) können bei einem zu geringen Puffer die rechtssichere Meldung der Mindestziele gefährden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vom Plangeber unter Punkt 6.4. beschriebene Rotor-Out-Regelung tatsächlich eingehalten werden muss. Im 1. Entwurf finden sich zahlreiche Beispiele, die erkennen lassen, dass ein Überschreiten der Vorranggebietsaußengrenze durch den Rotor systematisch unmöglich gemacht wird. So werden zahlreiche Gebiete an den Anbauverbotszonen von Straßen begrenzt, ein Überstreichen dieser Zonen, bzw. der Straße selbst, ist rechtlich nicht zulässig. Gleiches gilt für weitere oberirdische Infrastrukturtrassen sowie bereits raumbedeutsam bebaute Gebiete, wie z.B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Gewerbegebiete und große Landwirtschaftsbetriebe.

Am Beispiel des VR WEN 11 Mertensdorf-Silmersdorf wird erkennbar, dass teilweise raumbedeutsame Nutzungen, wie das UW Putlitz-Süd mit einer Größe von 10 ha vollständig überplant worden sind. Das UW befindet sich dabei nicht in der Mitte des VR WEN, sodass ein „Umstellen“ des UW und damit Ausnutzen der Vorranggebietsfläche von vornherein unmöglich ist.

4.2 Bewertung der Planungskriterien (Hinweise, Anregungen und Bedenken)

4.2.1 Differenzierung zwischen Abstand zu Bestandsanlagen und allgemeinem Siedlungsabstand

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat mit dem Kriterium D12 einem Negativkriterium zu Bestandsanlagen (750m) und Einzelfallprüfung zwischen 750m bis 1000m unterschieden. Der Außenbereich wird durch den Gesetzgeber als weniger schutzwürdig angesehen (BbgWindAAbG).

Berechnungen in der Begründung zum Entwurf zeigen, dass auch bei einem Abstand von 750 m das Schutzniveau eingehalten wird.

4.2.2. Militärische Luftfahrt

Der wirtschaftliche Betrieb von WEA (und die Durchsetzung in den Ausschreibungen der BNetzA) benötigt das Erreichen von höheren Luftschichten (höhere durchschnittliche Windgeschwindigkeiten). Dies schlägt sich in zunehmend wachsenden Anlagenhöhen. Ein Trend der zu aktuell marktüblichen Anlagenhöhen größer 250 m geführt hat und sich vermutlich in der Zukunft noch fortschreiben wird.

4.2.3 Regionalplanerische Leitlinien (H 37 bis H 41)

H 37 Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung von 100 ha

Wir möchten an dieser Stelle hinweisen, dass gerade das Kriteriums der Mindestgröße ein erhebliches Potenzial für die Ausweisung von kleineren, lokal gut akzeptierten Gebieten bietet.

Ein Windpark mit drei WEA benötigt - unter der geltenden Bedingung von „Rotor out“ – je nach räumlicher Ausformung nicht mehr als 20ha. Das Kriterium der Mindestgröße von 100 ha ist damit unnötig groß.

Wir sind gerne bereit, Ihnen dies anhand Modellhafter Darstellungen zu erläutern. Wir bitten Sie diese zusätzlichen Potenziale im Einzelfall zu prüfen und in die Flächenkulisse aufzunehmen.

H 40 Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung von 5 km

Die Festlegung von 5 km als Abstand zwischen Eignungsgebieten ist willkürlich und nicht nachvollziehbar. Die Regionale Planungsstelle liefert keine belastbare Begründung für den gewählten Abstand. Eine „wahrnehmbare

Trennung zwischen den Eignungsgebieten“ kann auch mit weitaus geringeren Abständen erreicht werden und ist auch von vielfältigen Faktoren abhängig, die gar nicht alle regionalplanerisch beachtet werden können. Darüber hinaus wird „die Beeinträchtigung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften“ durch eine Reihe anderer Kriterien (z.B. Freiraumverbund, verschiedene Schutzgebietskategorien) bereits ausreichend gesichert.

Wir fordern daher den Plangeber dazu auf, auf die Anwendung dieses Kriteriums zu verzichten. Das dies möglich ist, zeigt der Plangeber selbst auf, indem er mehrfach von diesem Kriterium abweicht.

H 41 Begrenzung der Umschließung von Ortslagen auf maximal 180° in einem Radius von 2,5 km

Der Wunsch des Plangebers, Ortschaften in der Planungsregion vor einer Umzingelung durch Windenergieanlagen zu schützen, ist nachvollziehbar. Zu kritisieren ist aber die willkürliche Festlegung auf einen 180° Radius und eines Betrachtungsraums von 2,5 km ausgehend vom Ortsschwerpunkt einer Ortslage. Willkürlich deshalb, weil es keinerlei Begründung für diese numerischen Festlegungen im vorliegenden Planwerk gibt. Der Verweis auf den „halben Mindestabstand“ zwischen Vorranggebieten reicht unserer Meinung nach bei Weitem nicht als Begründung aus, da auch diese pauschale Festlegung von 5 km nicht nachvollziehbar ist (vgl. Mindestabstand der Vorranggebiete von 5 km). Wir fordern daher den Plangeber auf, die festgesetzten Kennzahlen ausführlich zu begründen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass das 180° Kriterium auf der Ebene der Regionalplanung ungeeignet ist, um die optische Bedrängnis (hier: Bedrängnis durch Umfassung durch WEA) feststellen zu können. Verwiesen sei hier auf das Urteil des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05), bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 wonach die optische Bedrängnis nur durch eine umfassende Untersuchung des Einzelfalls bewertet werden kann. Dies kann aber nicht auf regionalplanerischer Ebene (Maßstab 1:100.000) geschehen, allein schon weil die genauen WEA-Standorte noch gar nicht feststehen.

Wir möchten an dieser Stelle hinweisen, unter Verweis auf die umfänglichen Flächenpotenziale in der Region, den zukünftigen zusätzlichen Bedarf an Erneuerbaren Energien sowie auf die Flächen, die aufgrund von Belangen der militärischen Luftfahrt nicht oder nur teilweise zu nutzen sind, dass gerade eine Aufgabe des Kriteriums der Mindestgröße ein erhebliches Potenzial für die Ausweisung von kleineren, lokal gut akzeptierten Gebieten bietet.

4.2.4 Technische Infrastruktur (I42)

Oftmals wurden „Ausschlussflächen“ durch Infrastrukturanlagen mit in die Flächenkulisse einberechnet, obwohl hier nicht wenig Fläche rausfällt (z.B. VR WEN 32: Hochspannung, Bahn; VR WEN 12: Bahn & BAB 24; VR WEN 25 & 26: BAB 24, VR WEN 14: Bahn).

Wie die Planträgerin richtig feststellt, müssen unmittelbar angrenzend an Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Absatz 1 BbgStrG Brandenburgisches Straßengesetz Anbauverbote eingehalten werden. Abstände zu Freileitungen müssen nach DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 eingehalten werden. Weiterhin sind alle Planungen und Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf die Belange des Eisenbahnverkehrs abzustimmen. Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind ebenso die gesetzlichen Belange des Bundeswasserstraßengesetzes zu berücksichtigen.

Die in der Praxis aufgeführten Anbauverbotszonen sind jeweils von der äußeren Rotorblattspitze zu betrachten. Hierbei muss der Rotor auf Basis der Referenzanlage angenommen werden. Die Länge des Rotors muss der jeweils pauschalen Eigenbreite der einzelnen linienhaften Infrastrukturen hinzugerechnet werden.

Die sich daraus ergebenden Korridore stehen der Nutzung durch Windenergie nicht zur Verfügung und dürfen entsprechend nicht auf die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 4 WindBG angerechnet werden.

Diese Korridore sollten aus den Vorranggebieten ausgeschnitten und nicht in der Festlegungskarte als Teil der Vorranggebiete dargestellt werden, da sie in der Praxis der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Immerhin stellt die Plangeberin auf Seite 30 des Planentwurfes richtig fest: „Ob ein Windenergieanlagenstandort innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt, wird anhand der Darstellung der Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 überprüft.“ Diese Prüfung kann nur erfolgen, wenn die Korridore entlang der technischen Infrastrukturtassen nicht als Teil der Vorranggebiete dargestellt sind.

Als bedeutend kritischer, weil möglicherweise rechtswidrig, beurteilen wir die Einbeziehung der Flächen dieser Korridore bei der Feststellung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 4 WindBG. Darauf deutet zumindest eine abschlägige Prüfung mittels GIS hin. In Tabelle 5 des Planentwurfes wird die ausgewiesene Fläche mit 12.428,1 ha angegeben, welches einem Anteil von 1,92 Prozent der Fläche des Regionsgebietes entspricht. Eigene Berechnungen nach Abzug der o.g. Korridore um Autobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Stromfreileitungen und Schienenwegen ergeben einen Flächenanteil von 11.176,8 ha oder 1,73 Prozent der Fläche des Regionsgebietes. Die Flächenbeitragswerte wären damit nicht erreicht.

4.2.5 Natur- und Artenschutz: deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen

Der Umgang mit naturschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere mit dem Artenschutz, ist in der bisherigen Planung deutlich zu restriktiv. Es wird **ohne rechtliche oder sachliche Rechtfertigung eine große Fläche aus abwägungszugänglichen Gründen des Natur- und Artenschutzes zu Unrecht pauschal dem Ausschlussraum zugeordnet**. Dies betrifft zum einen den abwägungsfehlerhaften und mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrigen kompletten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und zum anderen auch den Umgang mit dem besonderen Artenschutz.

4.2.5.1 Natur- und Landschaftsschutz (Kriterium F19 bis F33)

K31 Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro

Wir stellen fest, dass das LaPro auf dem Bezug genommen wird, noch nicht festgesetzt ist. Aus Gründen der Rechtsicherheit sollte daher auf diese Bezugnahme verzichtet werden.

K33 Landschaftsbildprägende Hangkanten und Kuppen gemäß Fachkarte der RPG

Die Kleinräumigkeit der oben beschriebenen Hangkanten und Kuppen führt unweigerlich zu einer hohen räumlichen Variabilität ihres Verlaufes. In den Landschaftsrahmenplänen, die als Quelle für dieses Kriterien dienen sollen, musste demnach dieser kleinräumige Verlauf zwangsläufig generalisiert werden. Zur Überführung dieser (bereits generalisierten) kleinräumigen Festlegungen auf die Maßstabsebene des sachlichen Teilregionalplans wurden die ermittelten Punkte und Linien anschließend mit 500 m gepuffert.

Ein Kriterium, dass aber nur mit großer Generalisierung und anschließender Pufferung regionalplanerisch eingesetzt werden kann, sollte nicht im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten enthalten sein. Besser wäre es, den Schutz der Hangkanten und Kuppen der nachgeordneten Planungsebene anzuvertrauen. Der Plangeber unterlässt es darüber hinaus zu begründen, warum auch der Bereich 500 m um Hangkanten und Kuppen als besonders schützenswert eingestuft wird.

4.2.5.2 Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzes, insbesondere § 45b BNatSchG

Die bisherige Planung verkennt die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von WEA insbesondere in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Sie nimmt Flächen von der Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, für die nach neuem Recht dafür überhaupt keine Grundlage besteht.

Soweit insbesondere der zentrale Prüfbereich des § 45b Abs. 3 BNatSchG nach der bisherigen Planbegründung „allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen“ sein soll, erschließt sich dies nicht.

Es ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es nicht geboten ist, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum an einem Zeitpunkt „einzufrieren“ und sodann zur Grundlage für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Darüber hinaus verkennt diese Planung auch, dass regelmäßig auch im zentralen Prüfbereich der Nachweis entweder durch HPA oder RNA oder durch entsprechende Maßnahmen gelingt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Herausnahme des Nahbereiches mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeit des § 45b BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

B5 Nah- und zentrale Prüfbereiche gemäß AGW-Erlass als Kriterien für die gebietsbezogene Einzelfallbewertung

In § 45 b Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist klar geregelt, dass für den zentralen Prüfbereich eine signifikante Risikoerhöhung auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; so dass für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. Das ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung entsprechend anerkannt. So lässt sich die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 29. November 2022 (22 A 1184/18 –, juris) etwa wie folgt zitieren:

Nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und dem dort vorausgesetzten Abstand zum Brutplatz genügt zur Herabsetzung des Tötungsrisikos für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle in der Regel bereits eine der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen. Dabei kann es sich auch um eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen handeln, die nicht derjenigen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG entspricht, aber fachlich anerkannt ist.

So können entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange nicht angenommen werden, sofern etwa hinreichende Verminderungsmaßnahmen aufgetan werden können. Der obergerichtlichen Rechtsprechung folgend ist davon auszugehen, dass es dem Vorhabenträger gelingt, im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinreichende Verminderungsmaßnahmen aufzuzeigen oder gar eine Habitatpotenzialanalyse bzw. Raumnutzungsanalyse die signifikante Risikoerhöhung widerlegen kann. Der pauschale Ausschluss dieser Flächen ist nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers.

4.2.6 Denkmalschutz (Kriterien C6 bis C11)

K 10 Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG

Für eine solch weitgehende Forderung bietet das Denkmalrecht insbesondere in seiner Auslegung durch die **aktuelle Rechtsprechung des OVG Greifswald und – anknüpfend an dieses – des OVG Berlin-Brandenburg** zum brandenburgischen Denkmalschutzgesetz keine Grundlage. Nach dieser Rechtsprechung kann der Denkmalschutz nur noch in **atypischen Ausnahmefällen** der Genehmigung von WEA entgegenstehen:

Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogen überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt bzw. i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V verlangt. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse.“

(OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 155 - 161, juris)

Einwirkung auf Denkmäler erlaubt

Die zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) getroffenen Feststellungen lassen sich uneingeschränkt auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes⁵ (BbgDSchG) übertragen, wonach die Erlaubnis zur Einwirkung auf Denkmäler auch dann zu erteilen ist, wenn

„den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können“.

Überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel

Folgerichtig hält daher auch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 BbgDSchG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energieträger gegenüber Denkmalschutzbelangen fest:

„Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden.“

OVG Berlin Brandenburg

Dementsprechend hat **aktuell das OVG Berlin-Brandenburg** in seinem Urteil v. 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23 – die Systematik des § 9 Abs. 2 BbgDSchG erörtert und ebenso wie das OVG Greifswald die Wertungen aus § 2 EEG im Denkmalschutzrecht für anwendbar gehalten.

Denkmalschutzbelange kein Negativkriterium

Die so festgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sind schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Das kann angesichts der Wertungen des OVG Greifswald und des OVG Berlin-Brandenburg sowie des Bundeswie auch des Landesgesetzgebers jedoch nur dazu führen, dass Denkmalschutzbelange in der planerischen Abwägung dem öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien gegenüber in aller Regel zurückstehen müssen. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie bedeutet das, dass Denkmalschutzbelange hier schon aus Rechtsgründen kein Negativkriterium darstellen können, welches geeignet wäre, die Ausweisung von Windenergievorranggebieten einzuschränken.

Besonders landschaftsprägende Denkmale und ihre Wirkungsräume gemäß VV EED i. V. m. § 9 BbgDSchG

Nach aktueller Rechtsprechung (OVG Greifswald Urteil v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG und – anknüpfend an dieses – des OVG Berlin-Brandenburg Urteil v. 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23) kann der Denkmalschutz nur noch in atypischen Ausnahmefällen der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Die so festgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sind schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Deshalb stellt die Planträgerin in der Begründung zum Kriterium C11 „Besonders landschaftsprägende Denkmale und ihre Wirkungsräume gemäß VV EED i. V. m. § 9 BbgDSchG“ auf Seite 7 des Anhangs 1 zum sachlichen Teilregionalplan richtig fest: *„Die Wirkungsräume entfalten jedoch keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Sofern innerhalb dieser Wirkungsräume Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden sollen, sind im Rahmen des*

⁵ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), welches zuletzt durch Gesetz vom 28.06.2023 geändert worden ist (GVBl.I/23, [Nr. 16]).

Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich, um den potenziellen Einfluss auf das Denkmal und den Grad der möglichen Beeinträchtigung zu ermitteln (Ziffer 4 VV EED).“

Wir fordern die Planträgerin daher auf, das Kriterium C11 aus dem Kriterienkatalog zu streichen und die Beurteilung des potenziellen Einflusses auf das Denkmal und des Grades der möglichen Beeinträchtigung dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen.

4.2.7 Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt

Im Hinblick auf mögliche **Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen** hält der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie auf Seite 30 unten folgendes fest:

„Innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung können die Gemeinden in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen (Bauleitplänen) keine Festlegungen treffen, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel anzurechnen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Daher stellen Bauleitpläne, die solche Bestimmungen enthalten, keine zulässige Konkretisierung der Vorranggebiete dar. Sie widersprechen dem Ziel Z 1 des Sachlichen Teilregionalplans und sind diesem Ziel der Raumordnung anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB)“

Diese Ausführungen bzw. die deutliche Ablehnung der Höhenbeschränkungen sind zu begrüßen und zu unterstützen, da sie die Ausnutzbarkeit der künftigen Vorranggebiete sicherstellen.

Eine Höhenbegrenzung würde nicht nur, wie bereits der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans zutreffender Weise feststellt, gegen das Ziel 1 des Sachlichen Teilregionalplans verstoßen und die Erreichung des Flächenausbauziels gefährden, sondern auch eine weitere Entwicklung des Windenergieausbaus in den dafür vorgesehenen Gebieten und die Modernisierung der einzelnen Windenergieanlagen verhindern oder zumindest deutlich erschweren. Der Sachliche Teilregionalplan wäre damit nicht zukunftsfähig.

Generell ließe sich eine für Windenergieanlagen geltende Höhenbegrenzung auf der Ebene der Bauleitplanung kaum noch rechtfertigen und auch im Genehmigungsverfahren kaum durchsetzen, wie auch das VG Braunschweig in seinem Urteil v. 11.05.2022 – 2 A 100/19 – feststellt – auch dies spricht dafür, im Hinblick auf die Thematik Höhenbeschränkung an der Zielrichtung der Planung und ihrer Begründung festzuhalten:

„Die Bedeutung und die Dringlichkeit eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie sind durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch gestiegen. Es entspricht dem von einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens getragenen Willen und damit einem besonderen öffentlichen Interesse, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beizutragen, die Abhängigkeit von der Energieversorgung aus Russland zu beenden. Auch dieser Aspekt wird bei allen Entscheidungen über die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich künftig zu berücksichtigen sein.“

Für die effektive Nutzung und den beschleunigten Ausbau der Windenergie sind leistungsfähige Anlagen von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Komponente für die Leistungsfähigkeit einer Windenergieanlage ist deren Größe (vgl. Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Januar 2021, S. 16 und S. 5, verfügbar über: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Hoehenbeschaenkungen_01-2021.pdf, abgerufen am 04.05.2022 - im Folgenden: FA Windenergie -). Deutlich höhere Anlagen, die wie die von der Klägerin im Genehmigungsantrag bezeichnete Anlage 200 Meter hoch oder noch höher sind, sind jedenfalls deutlich leistungsfähiger als kleinere Anlagen von 100 Metern Höhe wie die von der Klägerin betriebenen Bestandsanlagen. ...

Wegen der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sowie der dargelegten Bedeutung der Anlagenhöhe für die Leistungsfähigkeit der Anlagen und damit für die Ziele der Energiesicherung und des Klimaschutzes bedarf es überragend wichtiger Gründe, um die Genehmigung für eine Windenergieanlage im Rahmen der Abwägung unter Berufung auf die in einem Flächennutzungsplan vorgegebene Höhenbegrenzung zu versagen.“

(VG Braunschweig, Urt. v. 11.05.2022 – 2 A 100/19 –, Rn. 47 - 50, juris)

Wir dürfen Sie höflich auffordern, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten. Für einen zusätzlichen Austausch und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

LEE Berlin Brandenburg

BWE Landesverband Berlin Brandenburg

Sebastian Haase

Geschäftsführer

Telefon: +49 331 273 42 – 884

Mobil: +49 157 78873185

info@lee-bb.de